

metso‘metso - Hinweise zum Brandschutz

Grundsatzanforderungen und Einstufung

Die Brandschutzanforderungen ergeben sich für dieses Gebäude aus der „Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007“ (BayBO, Stand Mai 2021). Zusätzlich sind die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB, Stand April 2021) zu beachten. Die Brandschutzanforderungen ergeben sich aus der Gebäudeklasse. Unter Ansatz eines Baukörpers mit 6 oberirdischen Geschossen zuzüglich eines Dachgeschosses wird das Gebäude nach Art. 2 (3) Nr. 5 BayBO in die Gebäudeklasse 5 einzustufen sein. Die Tragkonstruktion muss demnach feuerbeständig sein, wobei hierbei die wesentlichen Bestandteile der Konstruktion nichtbrennbar sein müssen. Holzbauweisen können hierbei die gesetzlichen Vorgaben zunächst nicht erfüllen. Sie können jedoch in der Regel durch konstruktive Maßnahmen, welche im Brandschutznachweis erarbeitet werden, umgesetzt werden.

Rettungswege

Die Möglichkeiten bei der Ausbildung der Rettungswege ist von der tatsächlichen Nutzung abhängig. Die folgende Nutzung ist Grundlage für die weiteren Hinweise:

Wohnen WG ähnlich (WB Form - Wohnen im Alter oder Wohnen mit Behinderung)

- Weniger als 6 Personen mit Mobilitätseinschränkung
- WG versorgt sich selbst - Hilfe nur Gegenseitig (inklusives Wohnen)
- Kein Betreutes Wohnen

Grundsätzlich sind in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen 2 Rettungswege sicherzustellen. Alle Nutzer müssen hierbei diese Rettungswege auch erreichen können und dürfen nicht durch versperrte Türen von diesen abgeschnitten sein. In der Regel werden die Rettungswege über notwendige Treppen zu ebener Erde geführt. Grundsätzlich darf einer der beiden Rettungswege auch über Rettungsgeräte der Feuerwehr (anleiterbares Fenster oder Balkon) geführt werden. Da auf der Straßenseite Oberleitungen der Trambahn vorhanden sind, ist die Aufstellung von Hubrettungsgeräten der Feuerwehr nicht möglich und die Anleiterung ist über Steckleitern der Feuerwehr lediglich bis einschließlich dem 2. Obergeschoss möglich. Für die Geschosse ab dem 3. Obergeschoss sind daher 2 bauliche Rettungswege und somit 2 Treppen erforderlich. Zumindest eine der beiden Treppen muss hierbei als notwendige Treppe in einem brandschutztechnisch gesicherten notwendigen Treppenraum liegen oder als Außentreppe ausgebildet sein, welche im Brandfall nicht gefährdet werden kann. Bei einer Außentreppe wird dies durch ausreichende Abstände (ca. 2,5 m) zu Fassadenöffnungen erreicht. Sofern eine rechtliche Sicherung erfolgt, ist auch eine gemeinsame Nutzung einer Treppe auf dem Nachbargrundstück denkbar. Je besser der Schutz des einen baulichen Rettungsweges ist, desto mehr Zugeständnisse können in der Brandschutzplanung hinsichtlich einer wohnlichen Nutzung der inneren Erschließung erarbeitet werden.

Abschottungsprinzip:

Grundsätzlich müssen an den Grundstücksgrenzen Brandwände errichtet werden, sofern kein Abstand von mindestens 5 m zu anderen Gebäuden gesichert ist. Maßnahmen an Fassaden von über Eck stehenden Gebäuden („einspringender Winkel“) sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Decken stellen zudem zusätzliche brandschutztechnische Unterteilungen dar, welche grundsätzlich feuerbeständig und öffnungslos sein müssen. Als Verbindung zwischen Geschossen sind lediglich Treppenträume mit Brandschutzanforderungen, Aufzugschächte oder Öffnungen mit klassifizierten Abschottungen und Abschlüssen zulässig. Zudem dürfen zwei Geschosse mit einer Fläche von nicht mehr als 400 m² in Verbindung stehen.

Sven Schäfer

Dipl.-Ing. (TUM) / M.Eng. vorbeugender Brandschutz (EIPOS)

Geschäftsführer Brandschutz